



Information betreffend Holzarten in den CITES-Anhängen I-III

Beschlüsse der CITES-Vertragsstaatenkonferenz CoP18 vom August 2019

Vom 17. bis am 28. August 2019 fand in Genf die Vertragsstaatenkonferenz CoP18 zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) statt. Es wurden auch diesmal neue Baumarten (Holzarten) in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen und Änderungen bei der Zuteilung zu den Anhängen bzw. Änderungen in den Annotationen (Anmerkungen) zu bereits aufgeführten Arten vorgenommen.

Folgenden Arten sind neu im Anhang II von CITES gelistet:

- ***Cedrela* spp.** (Zedern, Cedro, Cedrela) mit der Annotation #6. Bisher waren nur die drei folgenden Arten im Anhang III gelistet: *Cedrela fissilis*, *C. lilloi* und *C. odorata*.

Dies bedeutet, dass Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz CITES-Zeugnisse benötigen, jedoch nur wenn das Holz aus mittel- oder südamerikanischen Staaten kommt. Diese Regelung gilt erst ab 28. August 2020 da eine Übergangsfrist von 12 Monaten gewährt wurde.

Zu beachten: bis die neue Regelung in Kraft tritt (28. August 2020) bleiben die Bestimmungen für die im Anhang III gelisteten Arten bestehen.

- ***Pterocarpus tinctorius*** (Mukkula, African Padouk), aufgenommen mit der Annotation #6. Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz benötigen daher in Zukunft CITES-Zeugnisse.
- ***Widdringtonia whytei*** (Mulanje Cedar) bei dieser Holzart fällt alles unter CITES und alle Teile und Erzeugnisse davon benötigen Zeugnisse.

Bei den folgenden Arten gibt es Änderungen zu den Annotationen:

- ***Adansonia grandidieri*** (Baobab)

Diese Art ist seit der letzten CoP17 im Anhang II CITES gelistet. Die Annotation wurde aus folgendem Grund angepasst: Da ganze lebende und tote Exemplare einer gelisteten Art immer unter CITES fallen, ist die Erwähnung «lebende Pflanzen» in der Annotation #16 redundant.

Neu heisst es: Samen, Früchte und Öle fallen unter die CITES-Bestimmungen und benötigen CITES-Zeugnisse.

- ***Dalbergia* spp.** (Palisander, Rosenholz);

Die ganze Gattung wurde an der letzten CoP17 in den Anhang II gelistet (mit Ausnahme von *Dalbergia nigra*, Anhang I).

Die modifizierte Annotation lautet:

Alle Teile und Erzeugnisse dieser Arten benötigen CITES-Zeugnisse, ausser wenn es sich um Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen handelt. Ebenfalls von den CITES-Bestimmungen ausgenommen sind **NEU: Ein- und Ausführen von fertigen Produkten bis zu einem Maximalgewicht von 10 kg des betroffenen Holzes pro Sendung, sowie fertige Musikinstrumente und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten.**

Die Bestimmungen zu *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändischer Palisander) und der mexikanischen Population von *Dalbergia* spp. bleiben bestehen wie gehabt:

Für *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändischer Palisander) gilt die Annotation #4: das heisst unter CITES-Bedingungen fallen alle Teile und Erzeugnisse ausser: Samen, Sporen und Pollen (einschliesslich Pollinia), Sämlinge oder Zellkulturen gezüchtet in vitro, in festen oder flüssigen Medien, transportiert in sterilen Behältern.

Bei den nachfolgend aufgelisteten mexikanischen *Dalbergia*-Arten fallen Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz (entspricht der Annotation #6) unter die CITES-Bedingungen: *Dalbergia calderonii*, *Dalbergia calycina*, *Dalbergia congestiflora*, *Dalbergia cubilquitzensis*, *Dalbergia glomerata*, *Dalbergia longepedunculata*, *Dalbergia luteola*, *Dalbergia melanocardium*, *Dalbergia modesta*, *Dalbergia palo-escrito*, *Dalbergia rhachiflexa*, *Dalbergia ruddae*, *Dalbergia tucurensis*.

- ***Pericopsis elata*** (Afromosia, African Rosewood) die bestehenden Vorgaben wurden erweitert und eine neue Annotation beschrieben #17. CITES-Zeugnisse werden nicht nur für Stämme oder Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter benötigt, sondern neu auch für Sperrholz und teilverarbeitetes Holz¹.
- ***Guibourtia tessmannii*** (Bubinga), ***Guibourtia pellegriniana*** (Bubinga), ***Guibourtia demeusei*** (Bubinga)

Für diese bereits seit der letzten CoP17 gelisteten Arten wurde die Annotation ebenfalls modifiziert (analog *Dalbergia* spp.): Alle Teile und Erzeugnisse dieser Arten benötigen CITES-Zeugnisse, ausser wenn es sich um Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen handelt. Ebenfalls von den CITES-Bestimmungen ausgenommen sind **NEU: Ein- und Ausführen von fertigen Produkten bis zu einem Maximalgewicht von 10 kg des betroffenen Holzes pro Sendung, sowie fertige Musikinstrumente und fertige Teile und Zubehör von Musikinstrumenten.**

Import- und Exportbestimmungen der Schweiz betreffend CITES

Einfuhr in die Schweiz:

Für die Einfuhr in die Schweiz sind eine CITES-Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes und eine Einfuhrbewilligung von unserem Bundesamt nötig. Zudem muss die Ware an einer Artenschutz-Kontrolle gezeigt werden. Die Kontrollgebühren von 60.- CHF werden vom Zoll eingezogen.

Für gewerbsmässige Einfuhren sind auch Bewilligungen möglich, die mehrmals verwendet werden können.

Ausfuhr aus der Schweiz:

Für die Ausfuhr ist eine CITES-Ausfuhrbewilligung des BLV nötig. Ob im Bestimmungsland eine Einfuhrbewilligung benötigt wird, sollte vor der Ausfuhr abgeklärt werden.

Meldung von Altbeständen von Holz

Wer in der Schweiz mit Holz der oben genannten Arten handelt, muss eine Bestandskontrolle (Inventar) führen. Diese muss bei Kontrollen vor- oder bei Ausfuhrgesuchen beigelegt werden und enthält alle vorhandenen Angaben zum Ursprung der Ware. Sollten Sie über Bestände von Holz der oben genannten Arten verfügen, empfehlen wir Ihnen, diese Bestände bei uns anzumelden und uns sämtliche Dokumente über den legalen Erwerb der Holzbestände vorlegen.

¹ Bearbeitetes Holz wird gemäss HS Code 44.09 wie folgt definiert: Holz (einschl. Stäbe und Friese für Parkett, nichtzusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgescrängt, gefriest, gerundet oder in ähnl. Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden.

In der Schweiz besteht, anders als beispielsweise in Deutschland, keine aktive Meldepflicht. Dies gilt sowohl für Altbestände als auch für neue Exemplare.